



Politische Gemeinde Horn

Fondsreglement für Familie - Jugend und Sport

Art. 1. Zweck des Fonds

Der Fonds für Familie - Jugend und Sport soll bei Bedarf zur Unterstützung oder Förderung von hilfsbedürftigen Familien und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Horn, für die Förderung und den Erhalt von Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in der Gemeinde Horn sowie zur Unterstützung von Sport- und Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche auf dem Gemeindegebiet Horn verwendet werden.

Art. 2. Zuständigkeiten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Horn erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite und der Ausgabenkriterien.

Art. 3. Einnahmen des Fonds

¹ Der Fonds wird mit Vergabungen oder mit speziellen Aktivitäten, die zur Mittelbeschaffung durchgeführt werden, gespeisen.

² Vom Ertrag der internen Verzinsung abgesehen, dürfen dem Fonds keine Mittel aus dem ordentlichen Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde Horn zufließen.

Art. 4. Antragsrecht

Anträge auf Ausrichtung von Beträgen können von Personen mit Wohnsitz in Horn sowie von Angestellten (Lehrpersonen, Schulleitung, Sozialamt etc.) der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Horn gestellt werden.

Art. 5. Verwendungszweck

¹ Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächeren Familien erhalten Beiträge aus dem Fonds. Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über den Anspruch auf Mittel aus dem Fonds. Dabei fällt auch einzig dem Rat die Beurteilung der Bedürftigkeit der Empfänger zu. Es können beispielsweise Beiträge genehmigt werden, für:

- a. Ferienlager, Exkursionen und Unterrichtswochen;
 - b. Sportveranstaltungen (Skitage, Sporttage, etc.) - Ausbildungen (Instrumente, Musikschule, Schulen)
 - c. Wettbewerbsteilnahmen
 - d. Kindertheater
- usw.

Einmalige Unterstützungen können auch in ausserordentlichen Notlagen gewährt werden.

² Im Rahmen der Förderung und den Erhalt von Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in der Gemeinde Horn können beispielsweise Beiträge genehmigt werden für:

- a. Ersatz-, Erweiterung und Unterhalt von Spielplätzen;
 - b. Ersatz-, Erweiterung und Unterhalt von Sportplätzen und Sportanlagen;
 - c. Ersatz-, Erweiterung und Unterhalt von Freizeitanlagen;
- usw.

³ Veranstalter, Organisatoren, Privatpersonen, etc. können für Sport- und Freizeitveranstaltung für Kinder und Jugendliche auf dem Gemeindegebiet von Horn Unterstützungseiträge aus dem Fonds beantragen. Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über den Anspruch auf Mittel aus dem Fonds. Es können beispielsweise Beiträge genehmigt werden, für:

- a. Plauschturniere für Kinder und Jugendliche;
- b. Sportwettbewerbe für Kinder und Jugendliche;
- c. Jugendveranstaltungen wie z.B. Sommernachtsfest;
usw.

Art. 6. Deckung Fondsvermögen

Das Vermögen des Fonds wird aus dem Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Horn gedeckt. Das Vermögen wird zu Lasten der Gemeinderechnung und zu Gunsten des Fondsvermögens zum aktuellen Zinssatz für Jugendsparkonti bei der Thurgauer Kantonalbank per 31.12. des laufenden Jahres verzinst.

Art. 7. Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach unbenütztem Ablauf des Referendums rechtskräftig und ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat Horn erlassen am 16. Januar 2018.

Dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 26. Januar 2018 bis 26. Februar 2018.

Horn, 16. Januar 2018

GEMEINDERAT HORN TG

Thomas Fehr
Gemeindepräsident

Andreas Hirzel
Gemeindeschreiber